

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Inhalt der gegenständlichen Novelle ist die Anpassung an die ab 1. Jänner 2015 wirksame Gemeindestrukturreform. Das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz (StGsrG), LGBl. Nr. 31/2014, regelt mit Ausnahme der freiwilligen Gemeindegebietsänderungen die gesetzliche Gemeindegliederung im Land Steiermark. Mit 1. Jänner 2015 werden daher durch die freiwilligen und gesetzlichen Gebietsänderungen im Land Steiermark insgesamt 288 Gemeinden bestehen.

Gemäß § 21 Abs. 1 SHG bilden die Gemeinden eines politischen Bezirkes einen Sozialhilfverband. Die Bildung der Gemeindeverbände, die Zusammensetzung der Organe sowie die Aufgaben der Organe und die Aufsicht richtet sich gemäß § 21 Abs. 3 SHG nach den Bestimmungen des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 126/2012.

Gemäß § 13 Abs. 1 GVOG 1997 muss die Verbandsversammlung aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat; gemäß dem dritten Satz müssen die Vertreter der Gemeinden sowie die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder entweder Bürgermeister, Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein.

Auszugehen ist davon, dass durch die zahlreichen Gemeindegliederungen (viele Gemeinden bleiben auch unverändert bestehen) die bisherigen davon betroffenen Gemeinden Ende 2014 „untergehen“, also ihre Rechtspersönlichkeit verlieren, wodurch auch die Gemeindeorgane – und damit die vom Gemeinderat gewählten Verbandsorgane – ihre demokratische Legitimation verlieren und somit ab dem 1. Jänner 2015 keine Funktionen im Sozialhilfverband ausüben dürfen.

Um dieses Problem zu lösen, wurde – nach dem Vorbild der Einsetzung eines „Regierungskommissärs“ gemäß § 11 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, – ein Übergangsobmann gesetzlich vorgesehen, wie dies etwa auch im § 21 Abs. 17 SHG im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften (politischen Bezirken) durch die Novelle LGBl. Nr. 102/2011 bereits einmal erfolgt ist.

Dieser Übergangsobmann ist bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vereinigung/Aufteilung von der jeweiligen Verbandsversammlung zu wählen und hat ab dem Zeitpunkt der Vereinigung/Aufteilung der Gemeinden die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandes (z. B. Beschluss des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfverbandes) bis zur Wahl des neuen Obmannes durch die Verbandsversammlung, die nach Durchführung der Gemeinderatswahlen neu zu konstituieren ist, zu erledigen. Durch die Wahl des Übergangsobmannes ist daher die demokratische Legitimation der Leitungsfunktion bis zur Wahl des neuen Obmannes gewährleistet.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Novelle zum SHG betrifft die Anpassung an die Gemeindestrukturreform. In diesem Zusammenhang sind Übergangsregelungen betreffend die Sozialhilfverbände zu normieren, um die mit der Gemeindestrukturreform verbundenen nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf die Sozialhilfverbände – vor allem in organisatorischer Hinsicht – ausreichend berücksichtigen zu können.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.